

Biogas: Genehmigung in Schleswig-Holstein

Stand 10/07/2012

>> Genehmigung: 2 Wege



Für die Genehmigung von Biogasanlagen gibt es – je nach Größe der Anlage – zwei Verfahren: die Baugenehmigung und die Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

Baugenehmigung bis 1,2 Mio. Nm³ Biogas

Für Biogasanlagen mit einer Rohgasproduktion von bis zu 1,2 Mio. Nm³ pro (dies entspricht etwa 260 bis 300 kW elektrischer Leistung) wird ein Antrag auf Baugenehmigung nach § 73 Landesbauordnung (LBO) an die untere Bauaufsichtsbehörde gestellt, die nach Beteiligung betroffener Fachbehörden und von Trägern öffentlicher Belange über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet. Gegen den Bescheid der Behörde kann der Antragsteller Widerspruch einlegen und Klage erheben.

Genehmigung nach BImSchG

ab 1,2 Mio. Nm³ Biogas / Jahr

Im Anhang der "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen" (4. BImSchV) sind alle genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

- S. 1 | **Genehmigung: 2 Wege**
Baurecht und BImSchG
- S. 3 | **Bestandsanlagen ab 1,2 Mio. Nm³ Biogas**
Änderungen zum 1.6.2012
- S. 4 | **Biogas im Wandel**
Änderungen und Erweiterungen
- S. 5 | **Privilegiert bauen?**
- S. 7 | **Zuständige Behörden**
- S. 8 | **Zum Nachschlagen**
- S. 8 | **Bioenergieberatung**
- S. 8 | **Kontakt**

>> Genehmigung: 2 Wege

Fortsetzung von Seite 1

Als Genehmigungstatbestand kommen im Bereich Biogasanlagen u.a. folgende Anlagen in Betracht:

- Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Produktionskapazität ab 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogas / Jahr), Nr. 1.15, Spalte 2,
- Biogasanlagen zur Vergärung nicht gefährlicher Abfälle (Produktionskapazität ab 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogas / Jahr und Durchsatz < 50 t Abfall/Tag), Nr. 8.6, Spalte 2b,
- Verbrennungsmotorenanlage (1 - 10 MW), Nr. 1.4 b)aa), Spalte 2,
- Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (ab 3 t), Nr. 9.1 b), Spalte 2¹
- Anlage zur Lagerung von Gülle (ab 6.500 m³ Gärrest), Nr. 9.36, Spalte 2²,

Zudem unterliegen Anlagen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit zusätzlichen Anforderungen, wenn vorhandene gefährliche Stoffe bestimmte Mengen überschreiten. Ist nur Biogas vorhanden, so wird die Störfall-Verordnung ab 10.000 kg Gaslagerraum³ angewendet.⁴

Achtung: Auch bereits nach Landesbauordnung (LBO) genehmigte Anlagen, die die genannten Größen erreichen - z.B. durch Erweiterung oder durch Gesetzesänderung – sind genehmigungspflichtig.

Bei der Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß BImSchG unterscheidet sich die Genehmigungspraxis der Bundesländer in einigen Detailfragen (zur derzeitigen Praxis

¹ Zum Gaslagervolumen zählt nur das Volumen des Gasspeichers, nicht das gesamte Behältervolumen.

² Güllelagerung: Nur zu berücksichtigen, wenn Gülle eingesetzt wird. Für eine Genehmigung nach BImSchG sind nur „klassische“ Nachgärer mit konstantem Füllstand zulässig. Diese werden – anders als „Kombibehälter“ mit veränderlichem Füllstand – bei der Berechnung des Gülle-Lagervolumens nicht berücksichtigt.

³ Bei 1,3 kg/m³ Biogas

⁴ Gaslagerraum: Alle Fermenter, gasdichtes Gärrestlager, weitere gasdichte Biogasbehälter. Nicht berücksichtigt wird der Behälterbereich, der verfahrensbedingt oder aus techn. Gründen nicht im regulären Betrieb entleert wird (ca. 1 m Füllstand).

in Schleswig-Holstein siehe Fußnoten). In Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume (LLUR) für das Genehmigungsverfahren zuständig. Dort erfolgt vor der Antragstellung eine Antragsberatung, bei der das Vorhaben und die erforderlichen Antragsunterlagen besprochen werden.

Die Beratung des LLUR umfasst unter anderem:

- Die Voraussetzung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (ggf. Bauleitplanung durch die Gemeinde)
- Die Anforderungen nach TA Luft, TA Lärm, Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)
- Erforderliche Fachgutachten (z.B. Immissionsprognosen Lärm und Geruch, Schornsteinhöhenberechnung)

Das LLUR entscheidet nach einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls (Screening), ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Grundlage: §3c UVPG). Ist dies nicht der Fall, kann der Antrag unmittelbar gestellt werden und durchläuft ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, bei dem lediglich betroffene Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Sind gemäß der UVP-Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, so wird im so genannten Scoping der voraussichtliche Untersuchungsrahmen für das erforderliche förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung festgestellt und dem Antragsteller mitgeteilt, bevor der Antrag gestellt werden kann.

Bisher haben sämtliche in Schleswig-Holstein gemäß BImSchG genehmigungsbedürftigen Nawaro-Biogasanlagen das vereinfachte Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen. Bei diesem Weg liegen der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit die Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange und die eigenen Feststellungen des LLUR zugrunde. Gegen den Bescheid der Behörde über die Genehmigungsfähigkeit können der Antragsteller oder die Nachbarn Widerspruch einlegen und Klage erheben.

>> Nachträgliche BImSch-Genehmigung für Bestandsanlagen

Zum 1.6.2012 hat der Gesetzgeber die "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen" (4. BImSchV) geändert. Demnach sind unter anderem all jene Biogasanlagen genehmigungspflichtig, die über eine Produktionskapazität ab 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogas/Jahr verfügen. **Dies gilt grundsätzlich auch für bereits nach Landesbauordnung genehmigte Anlagen!** Betroffen von dieser Änderung sind daher alle Biogasanlagen ab ca. 260-300 kW el. Leistung.

Wann überschreitet eine Anlage 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogas/Jahr?

Nach Auskunft des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR), Standort Nord⁵, wird die Erzeugungskapazität in aller Regel nicht direkt anhand der Rohbiogasmenge ermittelt.

Ausschlaggebend ist vielmehr die Leistung bzw. Der Gasverbrauch der installierten BHKWs. Daraus wird die nutzbare Rohbiogasmenge errechnet. Das LLUR geht von trockenem Rohbiogas unter Normbedingungen aus.

Ist ein ganzjähriger Betrieb der BHKWs nicht vorgesehen (z.B. bei bedarfsgerechter Strom- und/oder Wärmeversorgung), so ist es bei schlüssiger Darstellung auch möglich, die Erzeugungskapazität anhand der eingesetzten Substratmengen zu bestimmen. Bei Bestandsanlagen können dabei u.a. die bisher eingesetzten Mengen zum Nachweis genutzt werden.

Was müssen Betreiber betroffener Anlagen tun?

Betreiber betroffener Anlagen müssen dies bis Ende August 2012 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (in Schleswig-Holstein: LLUR) anzeigen. Nach Auskunft des LLUR Standort Nord informieren in Schleswig-Holstein die Bauämter alle nach Baurecht genehmigten Biogasanlagen in einem Schreiben über die nötigen Schritte. Dort und beim LLUR sind auch entsprechende Formulare erhältlich.

⁵ pers. Mitteilung, 10.7.2012

Gibt es zusätzliche Auflagen?

Nach Auskunft des LLUR im Juli 2012 kommen auf die Betreiber von Bestandsanlagen im Regelfall keine neuen Auflagen zu, es gilt Bestandsschutz. Die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSch umfasst jedoch vom Grundsatz her eine stärkere behördliche Überwachung im Betrieb als eine einfache Baugenehmigung. Im Einzelfall kann es daher - z.B. bei älteren Selbstbauanlagen oder bei Beschwerden - zu Überprüfungen und/oder Forderungen seitens der Behörden kommen.

Welche Änderungen bei Nawaro-, Gülle- und Emissionsminderungsbonus ergeben sich?

Nach heutigem Kenntnisstand: Keine.

Ist eine Biogasanlage nach BImSchG genehmigungspflichtig, so hat diese nur dann Anspruch auf NaWaRo- und Güllebonus, wenn das Gärrestlager gasdicht abgedeckt ist (EEG 2009 und 2012). Für Störfälle müssen eine Gasfackel oder Gasbrenner die Gasentsorgung sicherstellen. Fällt eine Anlage jedoch nur wegen der geänderten Rechtslage unter die Genehmigungspflicht, sind Abdeckung des Gärrestlagers und Gasfackel für den Erhalt der EEG-Boni nicht nötig⁶.

Den **Emissionsminderungsbonus** können (ab Inbetriebnahme 2009) nur BImSch-genehmigungspflichtige Biogasanlagen erhalten - auch hier ist die Genehmigungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung oder ggf. Erweiterung relevant.

→ Anlagen, die nur wegen Änderungen des BImSchG nachträglich genehmigungsbedürftig sind

- erhalten keinen Emissionsminderungsbonus
- erhalten Nawaro- und Güllebonus auch ohne Gärrestlager-Anbdeckung und ohne Gasfackel

Absolute Rechtssicherheit besteht nicht.

⁶ www.clearingstelle-eeg.de/files/0028_0.pdf, www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/gesetze/eeg/fragen/doc/43981.php#77 und Thomas Lahann, E.ON Hanse, pers. Mitteilung vom 31.5.12

>> Biogas im Wandel

Änderungen und Erweiterungen

Bestehende Biogasanlagen werden vergrößert, neue Technologien halten Einzug, die Betreiberstruktur ändert sich. Aus zahlreichen Gründen werden Anlagen nachträglich verändert. In vielen Fällen ist dabei eine Neugenehmigung, eine Änderung der bestehenden Genehmigung oder eine Anzeige bei den zuständigen Behörden nötig. Einige häufige Änderungen⁷:

Produktionskapazität > 1,2 Mio. Nm³ Rohgas/Jahr

Seit 1.6.2012 (4. BimSchV, Anhang, 1.15) müssen alle Biogasanlagen mit einer Erzeugungskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogas pro Jahr eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vorweisen⁸. Damit sind die meisten Biogasanlagen ab ca. 260-300 kW el. Leistung erfasst. Die ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW zutreffende Genehmigungspflicht (4. BimSchV, Anhang, Nr. 1.4 b)aa), Spalte 2) ist nur noch für die Genehmigung separater BHKWs (z.B: Biomethan, Satellit) von Bedeutung.

Eine Neugenehmigung der Anlage nach §§ 4 und 19 BImSchG umfasst eine standortbezogene UVP-Vorprüfung sowie in der Regel ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren unter Beteiligung betroffener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange. Die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung oder der elektrischen Leistung immissionsschutzrechtlich bereits genehmigter Anlagen erfordert unter anderem eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG unter Beteiligung betroffener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange.

⁷ Weitere Hinweise zu Genehmigungsschwellen und –verfahren siehe Kapitel „Genehmigung: 2 Wege“

⁸ Näheres zu dieser Neuregelung siehe Seite 3

Gaslagermenge > 3t

Eine Genehmigung nach BImSchG benötigen auch Anlagen, deren Gaslagermenge auf über 3 t vergrößert wird. Dies kann z. B. bei Abdeckung des Endlagers der Fall sein.

Feuerungswärmeleistung > 2,0 MW oder Biogaserzeugung > 2,3 Mio. Nm³/Jahr

Bei Erhöhung der elektrischen Leistung auf mehr als 2,0 MW oder Erhöhung der Biogaserzeugung auf mehr als 2,3 Mio. Nm³/Jahr entfällt die Privilegierung des Bauvorhabens nach §35 Abs.1 Nr.6 BauGB. Die Leistung bzw. Kapazität der Anlage kann nur nach einer Bauleitplanung durch die Gemeinde über die genannte Grenze erhöht werden.⁹

“BImSch-Anlagen”

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen sind für alle Änderungen, die nachteilige Umweltauswirkungen haben können, Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG zu beantragen. Dazu zählen zum Beispiel zusätzliche Fermenter oder Gärrestebehälter. Die Genehmigungsfähigkeit prüft das LLUR unter Beteiligung betroffener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange. Weitere Änderungen in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb der Anlage werden nach § 15 BImSchG angezeigt. Das LLUR prüft ohne weitere Beteiligte, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.



⁹ Näheres zur Privilegierung siehe Seite 6

>> Privilegiert bauen?

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Biogasanlagen – ebenso wie landwirtschaftliche Bauvorhaben – privilegiert im Außenbereich gebaut werden, ohne dass im Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplan Flächen hierfür gesondert ausgewiesen sind. Für die Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen ist diese Regelung von großer Bedeutung.

Bundesweite Grundlage: Baugesetzbuch

Die Grundlage hierfür schafft eine Regelung im Baugesetzbuch, § 35 Abs. 1:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...) der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines gartenbaulichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) *Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,*
- b) *die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1 [land- und forstwirtschaftlicher Betrieb], 2 [gartenbauliche Erzeugung] oder 4 [Betrieb mit besonderen Anforderungen an die Umgebung, nachteilige Wirkung auf die Umgebung oder besonderer Zweckbestimmung], soweit letzterer Tierhaltung betreibt,*
- c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und*
- d) *die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr¹⁰*

¹⁰ Leistungsgrenzen geändert mit Wirkung zum 30.7.2011. Die Regelung soll u.a. einen gewissen Spielraum für eine bedarfsorientierte flexible Stromerzeugung eröffnen.

Privilegierung: Behördenpraxis in Schleswig-Holstein

Die Genehmigungspraxis in Schleswig-Holstein ist in Erlassen der Länderministerien näher geregelt. Aufgrund der seit 30.7.2011 rechtskräftigen Änderungen im Baugesetzbuch werden die bestehenden Erlasse derzeit überarbeitet.¹¹

Wesentliche Inhalte der aktuellen Vorgaben an die Behörden sind hier beschrieben (Zitate aus den entsprechenden Erlassen sind kursiv gesetzt):

Betreiberidentität¹²

*Die Privilegierungsvoraussetzung „im Rahmen eines Betriebes ...“ erfordert in der Regel die **Übereinstimmung zwischen dem Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes (Basisbetrieb) und dem Betreiber der Biomasseanlage (Betreiberidentität)**. Möglich ist auch, dass sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB an einer Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (**Betreiber-gesellschaft**) beteiligen. Die Betreiberidentität wird auch dann noch als gegeben angesehen, wenn sich landwirtschaftsfremde **Investoren mit nicht mehr als insgesamt 25 %** an der Betreiber-gesellschaft beteiligen (Kapitalbeteiligung und Stimmengewichtung). Der maßgebliche Einfluss des Landwirtes auf die Anlage soll dadurch dauerhaft gesichert werden. Die Zuordnung der Biomasseanlage zu der Hofstelle ist durch Baulast zu sichern.*

Räumlich-funktionaler Zusammenhang¹²

Der räumlich-funktionale Zusammenhang von landwirtschaftlichem Betrieb und Biogasanlage ist generell im Einzelfall zu prüfen. Zweck dieser Prüfung ist, eine Zersiedelung des Außenbereiches zu verhindern. Der Begriff des „landwirtschaftlichen Betriebes“ ist dabei auf die

¹¹ Erlass des MLUR vom 29.7.2011 (Az.: V 641/V611-578.502.000

¹² u.a. Erlass des MLUR vom 26.9.2007 (Az.: IV 649-512.615.2).

baulichen Anlagen und nicht auf die dazugehörigen Betriebsflächen zu beziehen. Wird eine Biogasanlage als Bestandteil der Hofstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle geplant, ist von einem räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugehen. Ein **Abstand von bis zu 100 m zur Hofstelle** wird dabei ohne weitere Begründung akzeptiert. Die derzeitige Rechtsprechung lässt unter best. Umständen, wie z. B. die Wärmenutzung durch eine betriebsfremde Einrichtung, **im Einzelfall auch Entfernungen von bis zu 300 m** zu. Bei größeren Entfernungen wird in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich.

Leistungsgrenze¹¹

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB begrenzt die **Feuerungswärmeleistung auf 2 MW und die pro Jahr zu erzeugende Bigasmenge auf 2,3 Millionen Normkubikmeter**. Das bedeutet, dass nicht wahlweise eine der beiden Größen je nach technischer Auslegung gewählt werden kann, sondern dass keine der beiden Größen überschritten werden darf. Abrundungen sind nicht gestattet.

Die Rohgasmenge muss zweifelsfrei und nachprüfbar festgestellt werden können. Hierbei sind auch die Gasmengen mit zu erfassen, welche über sog. Ersatzverbraucher oder Notverbraucher (Fackeln) geleitet werden. Nicht gemeint ist die Volumenmessung einer ggf. aufbereiteten Gasmenge auf Erdgasqualität (...).

Die gesamte technische Einheit (u.a. Lagerung, Fermenter, Gärrestlager, Gaslager) darf nur für eine max. Biogasproduktion von 2,3 Mio Nm³/a konzipiert sein.

Die vorhergehenden Erlasse des MLUR sind im Hinblick auf die Leistungsgrenze nicht mehr anzuwenden.

Zur Ermittlung der Biogasmenge ist nach Auskunft des LLUR vom Juli 2012 in der Regel eine kontinuierliche Gasmengenmessung nötig. Im Einzelfall kann eine Berechnung auf Basis der Kapazität angeschlossener BHKWs ausreichend sein.

Änderungen Betreiber

Änderungen in der Person des Betreibers sind der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Veränderungen der [auf den Betreiber bezogenen] Voraussetzungen können zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit führen und den Rückbau der Anlage auf der Basis der Selbstverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlich machen.

Nachträgliches Erlöschen der Genehmigung

Auch nach erfolgter Genehmigung müssen alle Privilegierungsvoraussetzungen weiter erfüllt sein. Ist dies nicht (mehr) der Fall so kann die Behörde die Genehmigung widerrufen. Die Genehmigung der Biogasanlage erlischt bei Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen auch ohne Widerruf durch die Genehmigungsbehörde, wenn die Genehmigung eine entsprechende "auflösende Bedingung" enthält (gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11.6.2009).

In Privilegierungs- und Genehmigungsfragen wird ein frühzeitiger Kontakt mit der Genehmigungsbehörde dringend empfohlen.



>> Zuständige Behörden

Baurecht

Für Genehmigungsverfahren nach Baurecht (z.B. von Biogasanlagen bis 1 MW Feuerungswärmeleistung) ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zuständig. Den Ansprechpartner für Ihre Region finden Sie auch online über den Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (<http://zufish.schleswig-holstein.de>).

BImSchG

Anträge für Biogasanlagen nach BImSchG (z.B. ab 1 MW Feuerungswärmeleistung) bearbeiten die vier Regionaldezernate des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abteilung Technischer Umweltschutz:

Region Nord

(Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abt. Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord
Bahnhofstr. 38
24937 Flensburg
Tel.: 0461/804-1

Region Mitte

(Kiel, Neumünster, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abt. Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel. 04347/704-0

Region Südost

(Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abt. Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost
Schwartauer Landstraße 11
23554 Lübeck
Tel.: 0451/4706-0

Region Südwest

(Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Abt. Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südwest
Oelixdorfer Straße 2
25524 Itzehoe
Tel.: 04821/66-0

>> Rechtlicher Hinweis

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information, nicht der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Auch wenn die Autoren darum bemüht sind, Beiträge zu verbessern, ist es möglich, dass Aussagen unrichtig, unvollständig, verfälscht, veraltet oder noch nicht gültig sind. Daher:

- Verwenden Sie diese Broschüre nicht für rechtliche Einschätzungen.
- Wenden Sie sich wegen juristischer Anliegen an einen Anwalt oder an eine juristische Beratungsstelle.

>> Zum Nachschlagen

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen regeln Erzeugung, Bereitstellung und Verbrauch von Bioenergeträgern. Einige wichtige Rechtstexte können im Bioenergie-Portal online abgerufen werden:

www.bioenergie-portal.info/sh-hh/recht

⇒ **Bioenergie: Rechtstexte**

>> Bioenergieberatung

Die Bioenergie-Beratung für Schleswig-Holstein und Hamburg ist ein Angebot der Maschinenringe SH Energie Pool. Informationen und Grundberatung zu Fragen rund um die Bioenergie stehen Land- und Forstwirten in der Region kostenfrei zur Verfügung.

Das Projekt „Regionale Bioenergie- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Energiepflanzen“ wird gefördert über den Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Nutzen Sie das Fachwissen und das Netzwerk der Bioenergieberatung!



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



>> Kontakt

Bioenergieberatung Schleswig-Holstein/Hamburg

MEP - Maschinenringe Schleswig-Holstein Energie Pool
GmbH & Co. KG
Thorshammer 11
24866 Busdorf
Tel. 04621 39298-0
Fax: 04621 39298-30

Ansprechpartner

Florian Gerlach
E-Mail f.gerlach@mep-sh.de

Axel Glöyer
E-Mail a.gloeyer@mep-sh.de

www.bioenergie-portal.info/sh-hh



Foto: M. Setz